



DAV

DEUTSCHE  
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

## **Überprüfung der Finanzlage durch den Verantwortlichen Aktuar**

Richtlinie

Köln, den 02.07.2012

## Präambel

Der DAV-Ausschuss Lebensversicherung hat zu dem Thema „Überprüfung der Finanzlage durch den Verantwortlichen Aktuar“ die vorliegende Ausarbeitung erstellt, die die Mindestanforderungen an die Mitglieder der DAV bei der Überprüfung der Finanzlage des Unternehmens gemäß §11a Absatz 3 Nr. 1 Satz 2 VAG festlegt. Dieser Fachgrundsatz ist eine Richtlinie.

Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle Fachfragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuare sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Richtlinien sind in genereller Hinsicht verbindliche berufsständische Normen, die wichtige Fragestellungen in Verbindung mit konkreten aktuariellen Tätigkeiten behandeln. Richtlinien sind also ebenfalls grundsätzliche Regelungen, an die sich die Aktuare zu halten haben. Sie unterscheiden sich von den verbindlichen Grundsätzen aber dadurch, dass in begründeten Fällen davon abgewichen werden kann. Bei nicht überzeugender Begründung kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Veröffentlichung umfasst die Lebensversicherungsunternehmen.

Sie gilt aber gleichermaßen für Pensionsfonds und Pensionskassen, sofern und soweit gleiche Voraussetzungen wie bei Lebensversicherungsunternehmen gegeben sind, insbesondere die Leistungen und Beiträge ohne jede Einschränkung garantiert werden.

Dieses Papier wurde außer Kraft gesetzt und durch die gleichnamige Richtlinie vom 20. Dezember 2017 ersetzt.

## Rechtliche Grundlage

Gemäß §11a Absatz 3 Nr. 1 Satz 1 VAG hat der Verantwortliche Aktuar sicherzustellen, dass die Grundsätze des §11 VAG, der Deckungsrückstellungsverordnung und des §341f HGB bei der Berechnung der Prämien und Deckungsrückstellungen eingehalten werden.

Gemäß §11a Absatz 3 Nr. 1 Satz 2 VAG muss er dabei „*die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllung der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt*“.

Weiter hat der Verantwortliche Aktuar gemäß §6 Abs. 4 Nr. 4 der AktuarV im Erläuterungsbericht „*darzulegen, dass das Vorsichtsprinzip auch bei der*

*Bewertung der zur Bedeckung der Deckungsrückstellung herangezogenen Aktiva angewendet wurde". Bei der Auslegung dieser Vorschrift ist Artikel 20 Abs. 1A. iv) der Richtlinie 2002/83/EG für Lebensversicherungen heranzuziehen: „Der Grundsatz der Vorsicht gilt nicht nur für die Methode zur Bewertung der technischen Rückstellungen an sich, sondern auch für die Methode zur Bewertung der zur Deckung dieser Rückstellungen herangezogenen Aktiva". Durch die Bezugnahme auf die Deckungsrückstellung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Bewertung der Aktiva nicht nur nach Grundsätzen des Handelsgesetzbuches für sich allein genommen, sondern auch im Hinblick auf die Verpflichtungen und deren Bewertung vorsichtig sein muss.*

Der Verantwortliche Aktuar hat damit die Pflicht, die künftige Entwicklung der Verpflichtungen, der Solvabilitätsspanne und der sie bedeckenden Aktiva einzuschätzen. Er hat dabei dem Prinzip der Vorsicht Rechnung zu tragen. Es genügt demnach nicht, einen besten Schätzwert für die künftige Entwicklung zu ermitteln. Vielmehr müssen auch die Auswirkungen möglicher negativer Abweichungen der Entwicklung der Verpflichtungen und der Kapitalanlagen vom besten Schätzwert berücksichtigt werden.

### **Prüfungsinhalte**

Die DAV sieht für die Überprüfung der Finanzlage im Rahmen des Erläuterungsberichts des Verantwortlichen Aktuars folgende Mindeststandards vor:

1. Die Auswirkungen extremer, kurzfristiger Kapitalmarktschwankungen auf die Bilanzbedeckung zum nächsten Jahresende sind zu bestimmen
2. Die weitere Entwicklung der Bedeckung der Solvabilitätsspanne im Verlauf der nachfolgenden 3-5 Jahre ist zu untersuchen
3. Die langfristige wirtschaftliche Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen ist zu überprüfen

### **Kurzfristige Kapitalmarktschwankungen**

Die Überprüfung kurzfristiger Kapitalmarktschwankungen erfolgt durch Fortschreibung einer vereinfachten Bilanz auf das jeweils nächste Geschäftsjahresende unter Ansatz adverser Szenarien zur Entwicklung der Aktienkurse, der Kapitalmarktzinsen, der Immobilienpreise und der Ausfallrisiken.

Im Ergebnis der Überprüfung muss gezeigt werden, dass das Unternehmen auch unter diesen adversen Szenarien eine Bedeckung der nächsten Bilanz einschließlich der Solvabilitätsspanne durch die Kapitalanlagen sichergestellt hat, ohne externe Mittel zu benötigen.

Eine mögliche Vorgehensweise bei der Überprüfung ist dem Hinweis der DAV „Einschätzung der Anlagerisiken im Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars“ zu entnehmen.

### **Weitere Entwicklung der Bedeckung der Solvabilitätsmarge**

Mittels der Fortschreibung der Bilanz über einen Zeitraum von 3-5 Jahren ist zu überprüfen, ob die Solvabilitätsspanne jederzeit bedeckt ist. Dabei dürfen keine außerordentlichen Kapitalerträge in Ansatz gebracht werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass alle Projektionsannahmen vorsichtig im Sinne eines „going-concern“ zu wählen sind.

Eine mögliche Vorgehensweise bei der Überprüfung ist dem Hinweis der DAV „Prüfung der mittelfristigen Sicherstellung der Solvabilität und der Angemessenheit der Rechnungsgrundlage Zins durch den Verantwortlichen Aktuar“ zu entnehmen.

### **Langfristige wirtschaftliche Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen**

Mittels einer Marktwertbetrachtung der eingegangenen Verpflichtungen und der vorhandenen Kapitalanlagen ist zu überprüfen, ob die Verpflichtungen auch dann noch durch die Kapitalanlagen und die künftigen Beitragseinnahmen gedeckt sind, wenn eine adverse Entwicklung der Kapitalmärkte eintritt. Dabei sind ausreichende Sicherheitsmargen in den biometrischen Rechnungsgrundlagen entsprechend der DAV-Standards sowie ausreichende Risikopuffer für sonstige Risiken (Ausfallrisiko, Operative Risiken) zu berücksichtigen.

Eine mögliche Vorgehensweise ist dem Hinweis der DAV „Risikobewertung langfristiger Garantien“ zu entnehmen.